Artenschutzes als auch wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.

2) das Landschaftsbild wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und seines über die Schutzgebietsfläche hinausreichenden prägenden und landschaftsbelebenden Charakters zu erhalten und unter besonderer Berücksichtigung des unter Nr. 1 bezeichneten Schutzzwecks zu entwickeln.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. die Bodendecke abzubrennen, Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen und Düngungen vorzunehmen,
4. Abfälle, Müll, Schutt, Feldsteine oder Abraum aller Art wegzuwerfen bzw. zu lagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
5. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung, Erlaubnis oder andere öffentliche Bewilligung erforderlich ist,
9. Versorgungsanlagen aller Art zu errichten bzw. zu verlegen,
10. Lagerplätze anzulegen,
11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen,
12. Bodenbestandteile einzubringen und zu entnehmen,
13. wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
14. Feldgehölze, Hecken, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume anzupflanzen, zu verändern oder zu beseitigen,
15. Ödland- und Trockenrasenflächen umzuwandeln.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde hat von den nach § 3 Nr. 11 bis 15 verbotenen Handlungen auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme

1. der Charakter des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nicht wesentlich verändert wird,
2. ausgeschlossen ist, daß der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 beschriebene Schutzzweck beeinträchtigt wird,
3. der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 festgelegte Grund für die Unterschutzstellung im wesentlichen nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmen hinsichtlich der Beseitigung von Gehölzen sollen nur mit der gleichzeitigen Verpflichtung des Antragstellers, Neuanpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, ausgesprochen werden, soweit ein Freihalten der Fläche nicht die Entwicklung bzw. Erweiterung der Trockenrasenflächen bewirken würde.

Neuanpflanzungen sind ebenfalls nur mit standortgerechten Gehölzen zuzulassen.

(2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

a) das Betretungsrecht des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten und von diesen beauftragte Personen,
b) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht, sowie ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, soweit diese dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegenstehen,
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
d) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und ähnliche Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen (Durchforstung von Gehölzbeständen, Zurückschneiden von Hecken, Gebüsch und sich auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausdehnende Gehölze) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwider handelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, 29. 10. 84

Landkreis Wolfenbüttel

(LS)

Der Landrat
Jahn

Der Oberkreisdirektor
Dr. Koneffke

## 237.

## Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Vilgensee im Bereich der Gemeinde Dettum und der Stadt Wolfenbüttel im Landkreis Wolfenbüttel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Dettum und Ahlum wird zum Landschaftsschutzgebiet „Vilgensee" erklärt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000.

Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt und verläuft auf den Linien (Straßen, Wege, Böschungskanten etc.) und entlang sich aus der Verlängerung dieser bzw. sich aus der Verbindung markanter Geländepunkte ergebender Leitlinien, die die Punktreihe von innen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 13,4 ha.

(3) Das Original der Karte liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus. Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Sickte, Bahnhofstr. 41, 3305 Sickte und der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 6, 3340 Wolfenbüttel. Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt

1. durch zusammenhängende Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen und den naturnahen Lauf der Glue Riede mit entsprechenden bachbegleitenden Ufergehölzen und
2. durch den Vilgensee mit angrenzenden Bruch-Beständen sowie älteren Linden und durch eine feuchtwiesenartige Ödlandfläche mit für das Kreisgebiet seltenem Entwicklungszustand.

(2) Zweck der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung der verschiedenartigen Vegetationsformen innerhalb des Gebietes und deren Sicherung als Lebensraum und Rückzugsfläche für die entsprechend artenreiche Tierwelt,
2. die Erhaltung des Landschaftsbildes wegen seiner Eigenart und Schönheit und seines über die Schutzgebietsfläche hinausreichenden landschaftsbelebenden Charakters,
3. die Sicherung des Gebietes wegen seiner Bedeutung für eine ruhige Erholung unter besonderer Berücksichtigung des unter Nr. 1 bezeichneten Schutzzwecks.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten und Hunde frei laufen zu lassen,
2. zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. auf nicht ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen die Bodendecke abzubrennen und Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
4. Abfälle, Müll, Schutt, Feldsteine oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
5. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
9. ortsfeste und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen sowie fliegende Bauten aufzustellen,
10. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen,
11. Versorgungsanlagen aller Art zu errichten bzw. zu verlegen,
12. Bodenbestandteile einzubringen und zu entnehmen,
13. Wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen durchzuführen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt, sowie zusätzliche Einrichtungen zur Entwässerung von Flächen zu erstellen,
14. Fischteiche anzulegen und vorhandene Gewässer fischereiwirtschaftlich zu nutzen,
15. Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
16. Anpflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen vorzunehmen,
17. Geländevertiefungen, Tümpel und Teiche anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen,
18. Wiesen und Weiden umzuwandeln und einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung oder einer anderen Nutzungsart zuzuführen sowie Ödlandflächen umzuwandeln und zu nutzen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Wenn durch eine nach § 3 Nr. 8 bis 18 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird bzw. sich die landschaftliche und ökologische Situation des Gebietes bezogen auf den Schutzzweck sogar verbessert, so kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme zulassen.

(2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen

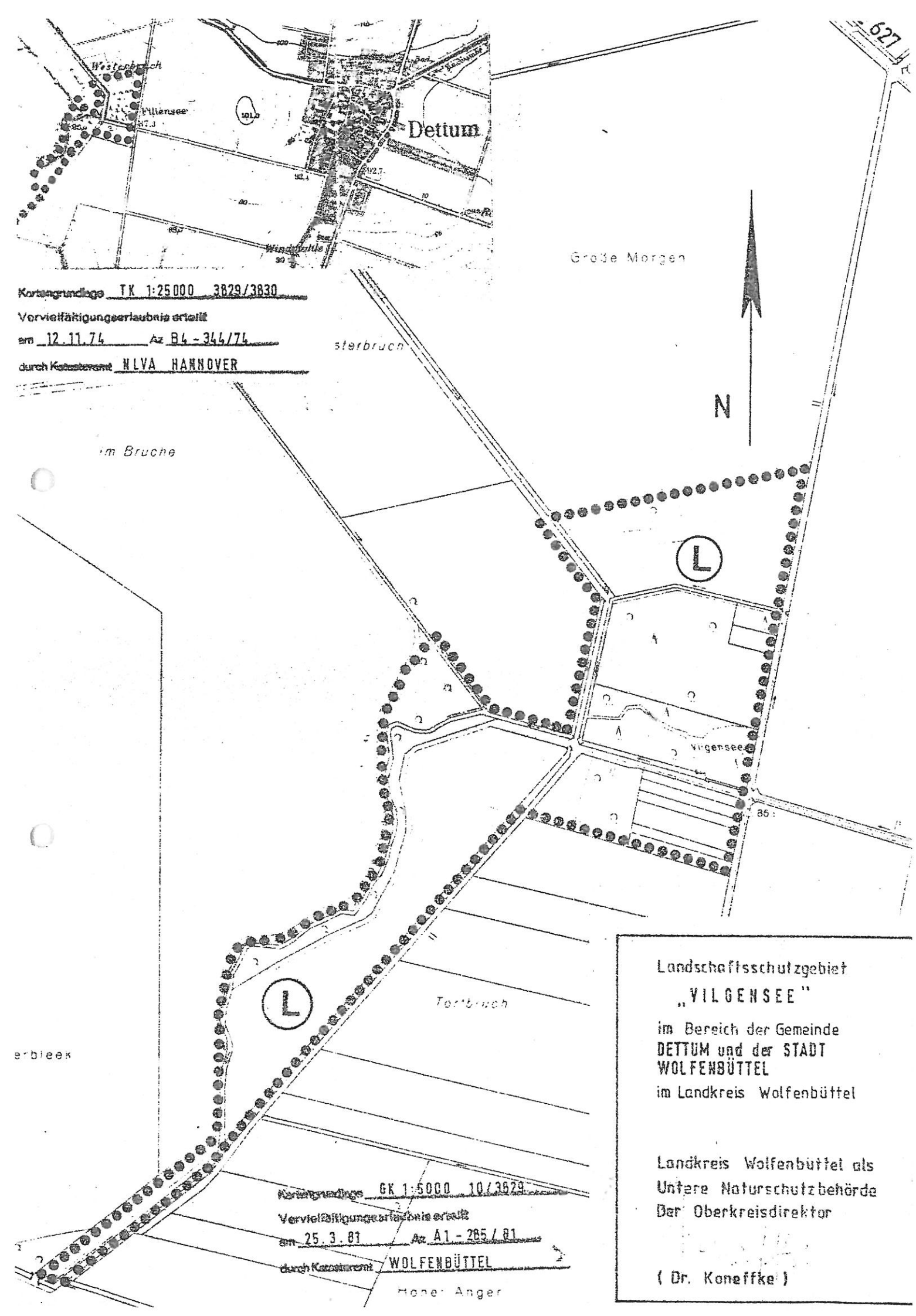
Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
b) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, soweit diese der Regelung des § 3 Nr. 3 nicht entgegenstehen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, mit Ausnahme der Umwandlung von Wiesen, Weiden sowie Ödlandflächen,
d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zuge-




Landschaftsschutzgebiet

„VILGENSEE"

im Bereich der Gemeinde
DETTUM und der STADT
WOLFENBÜTTEL
im Landkreis Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel als
Untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor

( Dr. Koneffke )

lassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig wird die „Anordnung zum Schutze eines Landschaftsteils im Landkreis Wolfenbüttel" vom 16. 04. 1948 - G l-04-V/50- (Mitteilungsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 10. 06. 1948) aufgehoben.

Wolfenbüttel, 29. 10. 84

Landkreis Wolfenbüttel

(LS)

Der Landrat
Jahn

Der Oberkreisdirektor
Dr. Koneffke

## 238.

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Marktverkehr in der Stadt Helmstedt – Marktverordnung – vom 23. 10. 1984

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 05. 07. 1976 (BGBl. I, S. 1773), der §§ 1 und 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 11. 1981 (Nds. GVBl. S. 347) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23. 10. 1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Marktverkehr in der Stadt Helmstedt – Marktverordnung – vom 30. 05. 1968 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 1985 in Kraft.

Helmstedt, den 22. 11. 1984

(S)

Kieschke
Bürgermeister

Wien
Stadtdirektor

## 239.

### Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst in der Fassung vom 30. 08. 1984 (Nieders. GVBl. S. 215) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen am 15. 10. 1984 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das in den Gemarkungen Obernjesa und Sieboldshausen gelegene Waldgebiet Jägerberg wird einschließlich des um den Wald führenden Rundweges zum Schongebiet erklärt.

Im Bereich dieses Schongebietes sind Hunde an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 12 Nr. 4 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1 000,– DM geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Rosdorf, den 16. 10. 1984

(S)

Wolter
Bürgermeister

Küllmer
Gemeindedirektor

## 240.

### Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den in der Stadt Wolfsburg zugelassenen Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes (Krankentransportordnung) vom 04. 12. 1984

Aufgrund des § 51 Abs. 6 des PBefG vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes vom 13. 12. 1965 (Nds. GVBG. S. 250 und § 57 Abs. 2 der NGO vom 04. 03. 1955 Nds. GVB. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wolfsburg mit Beschluß vom 04. 12. 1984 für das Gebiet der Stadt Wolfsburg verordnet:

§ 1

Die in der Stadt Wolfsburg zugelassenen Krankentransportunternehmen dürfen Beförderungsentgelte nur nach dieser Krankentransportordnung berechnen und haben die Beförderungsbedingungen einzuhalten.

A. Beförderungsentgelte

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Transportleistung einschließlich Sonderleistungen.

§ 3

1. Das Entgelt für die Transportleistung beträgt im Höchstfalle

   7,05 DM/km.

   Anstelle des Kilometerpreises kann bei Fahrten bis zu 15 km eine Pauschale bis zu 105,– DM berechnet werden.